

Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie
Stiftungsverein

Satzung



Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie

Stiftstraße 2

64367 Mühlthal

Telefon (06151) 149-0

Fax (06151) 144-117

E-Mail Info@nrd-online.de

www.nrd-online.de

Inhaltsverzeichnis

Seite 4		Präambel
Seite 4	§ 1	Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr
Seite 4	§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins
Seite 5	§ 3	Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum Spitzenverband
Seite 5	§ 4	Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche
Seite 5	§ 5	Vermögen
Seite 5	§ 6	Organe
Seite 6	§ 7	Der Stiftungsrat
Seite 7	§ 8	Sitzungen des Stiftungsrats
Seite 7	§ 9	Aufgaben des Stiftungsrats
Seite 8	§ 10	Der Vorstand
Seite 8	§ 11	Aufgaben des Vorstands
Seite 9	§ 12	Besondere Vertreter
Seite 9	§ 13	Satzungsänderungen
Seite 10	§ 14	Auflösung des Vereins
Seite 10	§ 15	Übergangsregelung
Seite 10	§ 16	Inkrafttreten

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Im Rahmen dieses Auftrages sucht sie auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Die Nieder-Ramstädter Diakonie versteht die von ihr getragenen Einrichtungen und Dienste als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ihres Diakonischen Werkes. In der Bindung an den Auftrag der Kirche gibt sie sich nachstehende Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der altrechtliche Verein trägt den Namen „Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie“ und hat seinen Sitz in Mühlital/Hessen, Ortsteil Nieder-Ramstadt.
2. Der Verein besitzt die Rechte einer juristischen Person durch landesherrlichen Erlass vom 18. Dezember 1899 und ist ein Stiftungsverein (nachfolgend auch kurz als „Verein“ bezeichnet).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein will gemäß seiner Tradition, Menschen, die der Hilfe, Unterstützung, Assistenz, Förderung und Pflege bedürfen, Nächstenliebe durch Wort und Tat erfahren lassen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Behindertenhilfe, der Jugend- und Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die nach Maßgabe des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.
3. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung ambulanter, teilstationärer und stationärer Einrichtungen und Dienste zum Wohnen und Arbeiten, zur Bildung und Ausbildung, zur Förderung, Begleitung und Pflege, zur Beratung und Therapie sowie Werkstätten und Dienstleistungsbetriebe. Dabei sind Menschen mit Behinderung besonders im Blick.
4. Der Verein kann sich an anderen diakonischen oder anderen steuerbegünstigten sozialen Einrichtungen und Werken, die die in Abs. 2 genannten Zwecke verfolgen, beteiligen. Er ist offen für die Übernahme neuer diakonischer Aufgaben.
5. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Satzungszwecks dienen. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen.

6. In der Einrichtung in Mühlal, Ortsteil Nieder-Ramstadt, ist die „Evangelische Lazarusgemeinde“ errichtet.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. und dadurch zugleich mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4 Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Sie sollen darum Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) angehört.

2. Personen, die ehren- oder hauptamtlich in den satzungsgemäßen Organen der Einrichtungen tätig sind, müssen Mitglied einer ACK-Kirche sein. Mitglieder des Stiftungsrats und des Vorstands sollen darüber hinaus einer Landes- oder Freikirche evangelischen Bekenntnisses angehören.

§ 5 Vermögen

Das Vereinsvermögen besteht im Wesentlichen aus Grundvermögen sowie aus Sach- und Finanzanlagen. Das Vereinsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - der Stiftungsrat,
 - der Vorstand,
 - der/die besondere/n Vertreter.
2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verein haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten.

4. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden in der Regel ehrenamtlich tätig. Der/Dem Vorsitzenden kann auf Beschluss des Stiftungsrats eine pauschale Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden.

Hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern wird eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung gezahlt, die der Genehmigung des Stiftungsrats bedarf.

5. Jede Änderung, die die Zusammensetzung der Organe oder die Vertretungsberechtigung der Vorstandsmitglieder betrifft, ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht insgesamt aus sieben bis zehn sachkundigen Personen, die jeweils für eine individuelle Wahldauer von vier Jahren gewählt bzw. entsandt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und das Diakonische Werk in Hessen und Nassau entsenden im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat je eine Person für die Dauer von vier Jahren in den Stiftungsrat, sofern die Entsendung nicht vor Ablauf dieser Zeit widerrufen wird.

Die Besetzung des ersten Stiftungsrats ergibt sich aus der Übergangsregelung in § 15 dieser Satzung.

2. Der Stiftungsrat entspricht im vereinsrechtlichen Sinne einer Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. Jedes Stiftungsratsmitglied muss daher zugleich Vereinsmitglied sein. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

3. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet durch Tod, durch Rücktritt, der gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, oder mit Ablauf der Wahlperiode, sofern keine Wiederwahl erfolgt. Im Falle eines Ausscheidens eines Mitglieds ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl für eine neue individuelle Wahlperiode von vier Jahren. Wer aus dem Stiftungsrat ausscheidet, scheidet auch aus dem Verein aus.
4. Einzelne Mitglieder des Stiftungsrats können durch Beschluss des Stiftungsrats mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Stiftungsratsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen werden. Bei der Abstimmung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.
5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Wahlperiode. Die/Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertreterin / ihr/sein Stellvertreter – lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
6. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Keines der Stiftungsratsmitglieder darf in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zur Stiftung oder zu einer Einrichtung stehen, an der die Stiftung unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
7. Die Mitglieder des Stiftungsrats haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.
8. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Sitzungen des Stiftungsrats

1. Die/Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertreterin / ihr/sein Stellvertreter – lädt zu den Sitzungen des Stiftungsrats bei Bedarf, mindestens aber zweimal pro Halbjahr ein. Der Stiftungsrat ist ferner einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragen.

Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern des Stiftungsrats spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Stiftungsratsmitglied dem widerspricht.

2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder – darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin / ihr/sein Stellvertreter – anwesend ist. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist bei Personalentscheidungen geheim abzustimmen.
3. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Ziffer 2, so hat die/der Vorsitzende des Stiftungsrats – im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertreterin / ihr/sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von zehn Tagen auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Stiftungsratsmitglieder – darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin / ihr/sein Stellvertreter – anwesend ist.

4. Entscheidungen zu einzelnen Angelegenheiten können auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief, E-Mail oder Telefax erfolgen, sofern kein Stiftungsratsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist im Protokoll der nächsten Versammlung festzuhalten. Der entsprechende Schrift- oder Mailverkehr ist dem Protokoll anzufügen.
5. An den Sitzungen des Stiftungsrats nehmen die Vorstandsmitglieder teil, sofern der Stiftungsrat deren Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt. Außerdem können sachverständige Personen hinzugezogen werden.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, Namen der Anwesenden, die Gegenstände der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von der/dem Sitzungsleiterin/Sitzungsleiter und der/dem Protokollführerin/Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern des Stiftungsrats binnen vier Wochen nach der Sitzung zu übersenden. Über die Genehmigung ist in der nächsten Sitzung des Stiftungsrats zu beschließen.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie für die kirchlich/diakonische Ausrichtung des Vereins. Er führt die Aufsicht über die Arbeit des Vorstands und berät diesen in allen Angelegenheiten, greift aber nicht unmittelbar in die Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Ihm obliegt insbesondere die:
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss,

- Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge oder sonstigen besonderen Vereinbarungen;
- b) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen den Vorstand zustehen;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über Maßnahmen bei wesentlichen Abweichungen vom geplanten Ergebnis;
 - e) Wahl und Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - f) Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands;
 - g) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - h) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Tochtergesellschaften des Vereins, soweit der Stiftungsrat dies nicht dem Vorstand überträgt;
 - i) Änderung der Satzung gemäß § 13;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 14.
3. Die Genehmigung des Stiftungsrats bedürfen folgende Rechtsgeschäfte:
- a) Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen daran;
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder von grundstückgleichen Rechten;
 - c) Aufnahme von Krediten, soweit diese die im Wirtschaftsplan festgelegte Kreditlinie übersteigen;
 - d) Stundung und Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche sowie Verzicht auf die für sie bestellten Sicherheiten;
 - e) Baumaßnahmen;
 - f) sonstige nach der Geschäftsordnung für den Vorstand genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte.

In den Fällen b) bis e) legt der Stiftungsrat im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand Wertgrenzen fest, innerhalb derer seine Genehmigung nicht erforderlich ist.

4. Die/Der Vorsitzende des Stiftungsrats oder eine vom Stiftungsrat beauftragte Person kann sich jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Vereins unterrichten lassen.
5. Der Stiftungsrat berät und beschließt ferner über vom Vorstand vorgelegte Fragen und Angelegenheiten. Des Weiteren berät und beschließt der Stiftungsrat über vom Vorstand des Fördervereins der Nieder-Ramstädter Diakonie e.V. vorgelegte Fragen und Angelegenheiten. Dazu hat der Stiftungsrat ein Mitglied des Vorstands des Fördervereins oder eine vom Vorstand benannte Person als Gast einzuladen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, von denen ein Mitglied Pfarrerin/Pfarrer sein soll. Näheres zur Aufgabenverteilung wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Der Stiftungsrat wählt auch die/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin / ihren/seinen Stellvertreter.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet die Einrichtungen und führt die laufenden Geschäfte in

eigener Verantwortung im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie der Beschlüsse des Stiftungsrats. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit sie nicht dem Stiftungsrat vorbehalten sind.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 Abs. 2 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt. Im Rahmen der Geschäftsordnung kann im Innenverhältnis geregelt werden, dass bestimmte Rechtsgeschäfte nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam getätigt werden dürfen.
3. Der Stiftungsrat ist vom Vorstand regelmäßig über die wirtschaftliche Lage des Vereins sowie unverzüglich über besondere Vorkommnisse zu informieren und kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten des Vereins unterrichten lassen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört auch die regelmäßige Berichterstattung an den Vorstand und die Mitgliederversammlung des Fördervereins der Nieder-Ramstädter Diakonie.
5. Jedes Mitglied des Vorstands kann durch Beschluss des Stiftungsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne von § 51 AO befreit werden.

§ 12 Besondere Vertreter

1. Mit Zustimmung des Stiftungsrats können vom Vorstand für bestimmte Arten von Geschäften oder bestimmte Geschäftsbereiche besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden.

2. Diese können den Verein im Rechtsverkehr in ihrem Geschäftsbereich nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertreten. Auch kann bestimmt werden, dass ein besonderer Vertreter ein Vorstandsmitglied während seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung im Rechtsverkehr vertritt.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Abstimmung mit dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V.
2. Die Änderung des Namens, des Satzungszwecks oder des Sitzes sowie der Zusammenschluss bzw. die Verschmelzung des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln aller Stiftungsratsmitglieder sowie der Abstimmung mit dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V. Soweit sich solche Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung des Vereins auswirken können, sind diese zuvor mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.
3. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg als zuständiger Aufsichtsbehörde.
4. In der Einladung zur Sitzung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Entwurf der Satzungsänderung ist zusammen mit der Einladung zu versenden.
5. Satzungsänderungen können nicht im Umlaufverfahren oder durch schriftliche Stimmabgabe beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens vier Fünfteln aller Mitglieder des Stiftungsrats. Vor der Beschlussfassung ist das Diakonische Werk in Hessen und Nassau e.V. zu hören. Darüber hinaus ist die Genehmigung des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an das Diakonische Werk in Hessen und Nassau e.V., welches es im Sinn und Geist der Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. In der Einladung zur Sitzung ist auf die beabsichtigte Auflösung des Vereins ausdrücklich hinzuweisen.
4. Sind weniger als vier Fünftel aller Stiftungsratsmitglieder zur Sitzung erschienen, so ist erneut auf einen Zeitpunkt einzuladen, der frühestens vier Wochen später liegen darf. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig gemäß § 7 Ziffer 2 Satz 1. In diesem Fall kann der Beschluss zur Auflösung nur mit den Stimmen aller anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 15 Übergangsregelung

1. Der erste Stiftungsrat besteht außer den zwei von der Evangelischen Kirche und vom Diakonischen Werk in Hessen und Nassau entsandten Personen aus den Mitgliedern des derzeitigen Verwaltungsrats, die sämtlich Vereinsmitglieder sind.

2. Nach Ablauf ihrer jeweiligen individuellen Wahlperiode aus ihrer vormaligen Wahl zum Verwaltungsratsmitglied erfolgt eine Neu- bzw. Wiederwahl nach den Regelungen dieser Satzung.
3. Die Mitglieder des zum Zeitpunkt der Satzungsneufassung bestehenden Vorstands bleiben für die Dauer ihrer bestehenden Dienstverträge im Amt. Deren Nachfolger werden nach den Regelungen dieser Satzung neu gewählt.

§ 16 Inkrafttreten

Die neue Satzung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch den Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg in Kraft. Damit tritt zugleich die bisherige Satzung außer Kraft.

Die Satzung wurde am 10. Dezember 2010 durch den Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg genehmigt und tritt damit in Kraft.
